

**Satzung der Gemeinde Sülzetal
über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen
für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger
ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene
(Entschädigungssatzung)**



Präambel

Aufgrund §§ 8 und 45, Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem RdErl. des MI vom 29. Mai 2019 (MBI. LSA S. 116) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal in seiner Sitzung am 19.09.2024 die folgende Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Entschädigung für Ratsmitglieder	2
§ 2 Inhaber besonderer Funktionen.....	2
§ 3 Sachkundige Einwohner.....	3
§ 4 Mitglieder von Beiräten.....	3
§ 5 Entgangener Arbeitsverdienst und Auslagenersatz	3
§ 6 Reisekosten.....	3
§ 7 Versicherungsschutz	3
§ 8 Fälligkeit der Aufwandsentschädigung.....	3
§ 9 Ersatz von Sachschäden.....	4
§ 10 Steuerliche Behandlung.....	4
§ 11 Sprachliche Gleichstellung	4
§ 12 Inkrafttreten	4

§ 1 Entschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Sülzetal erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 145,00 €.
- (2) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung die folgenden monatlichen Pauschalbeträge:
- | | |
|------------------------------|---------|
| 1. Ortschaft Altenweddingen | 55,00 € |
| 2. Ortschaft Bahrendorf | 35,00 € |
| 3. Ortschaft Dodendorf | 38,00 € |
| 4. Ortschaft Langenweddingen | 50,00 € |
| 5. Ortschaft Osterweddingen | 55,00 € |
| 6. Ortschaft Schwaneberg | 35,00 € |
| 7. Ortschaft Stemmern | 30,00 € |
| 8. Ortschaft Sülldorf | 30,00 € |

§ 2 Inhaber besonderer Funktionen

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates erhält neben der Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €.
- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Gemeinderates und die Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderates erhalten neben der Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €.
- (3) Die Ortsbürgermeister erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit als ehrenamtliche Ortsbürgermeister
- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. Ortschaft Altenweddingen | 375,00 € |
| 2. Ortschaft Bahrendorf | 200,00 € |
| 3. Ortschaft Dodendorf | 250,00 € |
| 4. Ortschaft Langenweddingen | 325,00 € |
| 5. Ortschaft Osterweddingen | 375,00 € |
| 6. Ortschaft Schwaneberg | 200,00 € |
| 7. Ortschaft Stemmern | 150,00 € |
| 8. Ortschaft Sülldorf | 150,00 € |
- (4) Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit als ehrenamtliche Ortsvorsteher
- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. Ortschaft Altenweddingen | 375,00 € |
| 2. Ortschaft Bahrendorf | 200,00 € |
| 3. Ortschaft Dodendorf | 250,00 € |
| 4. Ortschaft Langenweddingen | 325,00 € |
| 5. Ortschaft Osterweddingen | 375,00 € |
| 6. Ortschaft Schwaneberg | 200,00 € |
| 7. Ortschaft Stemmern | 150,00 € |
| 8. Ortschaft Sülldorf | 150,00 € |
- (5) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Gemeinderates sowie der Ausschuss- und Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhalten die Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe, die der Vertretene erhält.
- (6) Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einen Monat

hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in der Höhe, die der Vertretene erhält, gewährt.

§ 3 Sachkundige Einwohner

Sachkundigen Einwohnern, die zum Mitglied eines beraten Ausschusses bestellt werden, wird eine Entschädigung in Höhe von 21,00 € je Sitzung gewährt.

§ 4 Mitglieder von Beiräten

Mitgliedern von Beiräten wird eine Entschädigung in Höhe von 21,00 € je Sitzung gewährt.

§ 5 Entgangener Arbeitsverdienst und Auslagenersatz

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschalls.
- (2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschall ersetzt. Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstaufschall in Form einer Pauschale in Höhe von 25,00 € pro Stunde ersetzt.
- (3) Die notwendigen Auslagen werden frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach einer Sitzung oder einer Dienstreise bei der Gemeinde zu stellen. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 6 Reisekosten

Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung erfolgen. Die Zustimmung für Gemeinderatsmitglied erfolgt durch den Vorsitzenden des Gemeinderates, für Ortschaftsratsmitglieder durch den Ortsbürgermeister, für alle anderen Funktionen durch den Bürgermeister. Die Zustimmung ist nur für den Einzelfall zu erteilen.

Zur Nachweisführung haben die Beantragung und die Zustimmung durch die vorgeannten Personen schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.

Die Zustimmung steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 7 Versicherungsschutz

Für ehrenamtlich Tätige besteht Versicherungsschutz nach den für Ehrenbeamte geltenden Bestimmungen.

§ 8 Fälligkeit der Aufwandsentschädigung

- (1) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen werden zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt.

- (2) Sitzungsgelder für sachkundige Einwohner und Mitglieder von Beiräten werden halbjährlich gezahlt.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, so entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung.

§ 9 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene findet die Sachschadensrichtlinie (Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 02.11.2012 – MBl. LSA S. 585) entsprechende Anwendung.

§ 10 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 09.11.2010 – MBl. LSA S. 638, in der Fassung vom 31.03.2021).

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt ab 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 11.09.2014, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 08.06.2022, außer Kraft.

Sülzetal, 19.09.2024

- Dienstsiegel -

Jörg Methner
Bürgermeister